

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Veranstaltung

PERSONAL & WEITERBILDUNG 2010

2. Veranstaltungsort

Rhein-Main-Hallen Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee, Haupteingang
65185 Wiesbaden

3. Veranstalter

Deutsche Gesellschaft für Personalführung mbH
Niederlasser Lohweg 16, 40547 Düsseldorf
☎ 0211 5978 206, Fax 0211 5978 29206
Hilde Regnier, Leitung Cross-Media Communication
E-Mail: regnier@dgfp.de

4. Durchführung

Rhein-Main-Hallen Wiesbaden
Rheinstr. 20, 65185 Wiesbaden
☎ 0611 144 904 Fax 0611 144 6904
Olga Winkler, Projektleiterin
E-Mail: dgfp@rhein-main-hallen.de

5. Veranstaltungstermin

Donnerstag, 10. bis Freitag, 11. Juni 2010

Öffnungszeiten für Messe

Do.,	10.06.2010	→	09.00 - 18.30 Uhr
Fr.,	11.06.2010	→	08.30 - 16.00 Uhr

Aufbau

Di.,	08.06.2010	→	07.00 - 22.00 Uhr
Mi.,	09.06.2010	→	07.00 - 22.00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis 09.06.2010 um 18:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter selbst gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des ursprünglich gebuchten Ausstellers.

Abbau

Fr.,	11.06.2010	→	16.00 - 22.00 Uhr
Sa.,	12.06.2010	→	07.00 - 17.00 Uhr

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und für einen störungsfreien Ablauf des Kongresses ist es untersagt, den Abbau vor Freitag, 11.06.2010, 16.00 Uhr, vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 500,- auferlegt.

6. Zulassung

Zugelassen werden ausschließlich Trainer, Berater oder Coaches, die als Alleinunternehmer ihre Dienstleistungen anbieten. Über die Zulassung von Firmen, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an.

7. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der Anmeldebestätigung durch die Rhein-Main-Hallen. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die auf den Formularen der Ausstellerservicemappe festgelegten Ergänzungen an. Der Veranstalter kann, falls erforderlich, dem Mieter abweichend von der Bestätigung einen Platz in anderer Lage zuweisen, Größe und Maße seines Standes abändern und sonstige bauliche Veränderungen vornehmen. Die Aufnahme anderer Firmen in den angemieteten Stand ist nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters möglich. Der Aussteller darf den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen und ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe seinen Stand besetzt zu halten und seine angemeldeten Ausstellungsgüter auszustellen.

Anmeldung von Mitausstellern/ Partnerfirmen o.ä.:

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers auftreten. Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller(s)/ Partnerfirmen o. ä. hat der Mieter (Hauptaussteller) schriftlich zu beantragen. Er hat eine Mitausstellersgebühr pro zusätzlichen Partner von € 430,- zzgl. MwSt. zu zahlen. Schuldner der Mitausstellersgebühr bleibt stets der Mieter des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

8. Rücktritt

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden. Wird im Ausnahmefall eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein Entlassungsgeld in Höhe von 50% (bis drei Monate vor der o.g. Veranstaltung) bzw. 100% (ab drei Monate vor der o.g. Veranstaltung) der Standmiete zu. Muss die Veranstaltung ausfallen oder zeitlich oder räumlich verlegt werden, so gilt die Anmeldung für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen. Bei Abkürzung der Veranstaltungsdauer ist eine Ermäßigung der Standmiete nicht möglich. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

9. Standmiete/ Standgestaltung/ Ausschluss von Gegenständen

Die Miete für die Ausstellungsfläche beträgt pro € 850,- netto.

Stromkosten

Ein Stromanschluss, eine Steckdose sowie der Verbrauch eines 3,3kW Anschlusses sind inklusive.

Müllentsorgung

Die Pauschale für Müllentsorgung ist inklusive.

Standgestaltung

Der Aussteller erhält einen fertigen Counter als Präsentationsfläche im Rahmen des Trainerpavillons. Er ist berechtigt, ein Plakat an der Oktanormwand seitlich oder hinter ihm anzubringen. Die weitere Gestaltung ist auf den Counter und Prospektständer zu begrenzen.

Ausschluss von Gegenständen

Die Messeleitung kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, sie in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers.

10. Einsatz von Ton-/ Bild-/ Videogeräten

Der Betrieb dieser Geräte darf nur so erfolgen, dass Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Strom abzustellen. Des Weiteren behält sich der Veranstalter rechtliche Schritte vor.

11. Verwirkungsklausel

Quantifizierte Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

12. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Nach Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung mit zwei unterschiedlichen Zahlungszielen. Demnach werden 50% der Standmiete sofort fällig und die restlichen 50% zum 31.03.2010. Ein Anspruch auf den Standplatz besteht erst nach Zahlung des Anzahlungsbetrages (50%). Die Rechnung ist zugleich als Anmeldebestätigung zu betrachten. Nach dem 31.03.2010 ausgestellte Rechnungen erhalten 100% der Standmiete und sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter den Vertrag lösen und die Miete geltend machen. Beanstandungen irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen, vor Beginn und nach Ende der Messe. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

14. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Gleiches gilt für evtl. Folgeschäden, siehe auch Punkt 13.

15. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

16. Aktivitäten außerhalb des Standes

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der angemieteten Standfläche, wie z. B. Besucherbefragungen, Promotion u. ä. sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Veranstalter erteilt werden und sind mit einem gesonderten Formular (Ausstellerservicemappe) zu buchen.

17. Behördliche Genehmigung

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die organisatorischen und technischen Richtlinien in der Aussteller-Servicemappe, welche rechtlicher Bestandteil der Ausstellungsbedingungen sind.

18. Gastronomie/ Catering

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist ausschließlich der Abteilung Gastronomie & Catering der Rhein-Main-Hallen vorbehalten. Bei Nichtbeachtung des Exklusivrechtes wird eine pauschale Abgeltung oder bis 20% der getätigten bzw. „verlorenen“ Gastronomieumsätze dem Aussteller berechnet. Die Belieferung durch Fremdfirmen muss im Vorfeld angezeigt werden (Informationen unter Telefon 0611/ 144- 248), da auch aus Sicherheitsgründen ansonsten kein Zutritt gewährt wird.

19. Mündliche Nebenabreden

Mündlichen Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wiesbaden.

Wiesbaden 17.06.2009 / dk, ow
Rhein-Main-Hallen Wiesbaden